



HOCHSCHULE FÜR PHILOSOPHIE
PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT S.J.

HOCHSCHULE FÜR PHILOSOPHIE
Philosophische Fakultät S.J.
- München -

Satzung

**der Hochschule für Philosophie/
Philosophische Fakultät S.J., München**
vom 1. Mai 1983,
geändert durch Satzung am 6. Mai 2010

**Satzung der
Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J.
vom 2. Mai 1983,
geändert am 6. Mai 2010**

**I
Allgemeine Bestimmungen**

**§1
Rechtsform**

Die Hochschule für Philosophie, München, ist eine kirchlich errichtete Philosophische Fakultät kanonischen Rechts. Sie ist als solche staatlich anerkannt; die für nichtstaatliche Hochschulen gültigen hochschulrechtlichen Bestimmungen gelten unmittelbar und vorrangig. Rechtlicher und finanzieller Träger der Hochschule ist die Deutsche Provinz der Jesuiten, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 2
Ziel und Aufgabe der Hochschule**

Ziel und Aufgabe der Hochschule für Philosophie ist es, im Sinne der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana*, Art. 79 und 80, und der Enzyklika „Fides et Ratio“, in Forschung und Lehre

1. Philosophie zu treiben und die Kenntnis der Philosophiegeschichte zu fördern;
2. die Beziehungen zwischen Philosophie und anderen Wissenschaften, insbesondere der Theologie, zu reflektieren;
3. die Erkenntnisse der Philosophie für das Leben und Zusammenleben der Menschen nutzbar zu machen.

**§ 3
Fachgliederung**

Die Hochschule für Philosophie gliedert sich in zwei Hauptabteilungen, von denen jede aus mehreren Fachgebieten besteht. Die erste umfasst die systematische Philosophie und die Geschichte der Philosophie, die zweite andere Wissenschaften aus philosophischer Perspektive.

Zur Hauptabteilung I (Systematische Philosophie und Geschichte der Philosophie) gehören die Themenkreise Erkenntnistheorie, Metaphysik, Philosophische Anthropologie, Naturphilosophie, Religionsphilosophie, Praktische Philosophie, Geschichte der Philosophie.

In der Hauptabteilung II werden Probleme der Human-, Natur-, Sozialwissenschaften sowie der Theologie aus philosophischer Perspektive behandelt.

§ 4 Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Eine ständige wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule ist die zentrale Hochschulbibliothek. Der Senat setzt einen Ausschuss zur Beratung des Leiters der Bibliothek ein.¹
- (2) Der Senat kann Institute einrichten. Deren Institutsordnungen werden dem Senat zur Billigung vorgelegt. Die Institutsleiter sind dem Senat rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Senat kann der Hochschule Institute angliedern. Deren Institutsordnungen werden dem Senat zur Billigung vorgelegt. Die Institutsleiter unterrichten den Senat regelmäßig über die wissenschaftliche Tätigkeit der Institute.

II. Studium, Prüfungen und akademische Grade

§ 5 Studienjahr

Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt. Beginn und Ende des Studienjahres und der Semester richten sich nach den hochschulrechtlichen Vorschriften.

§ 6 Studiengänge

- (1) Die Hochschule bietet in Übereinstimmung mit der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana*, Art. 40, Art. 80 und Art. 81, und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowohl grundständige berufsqualifizierende, als auch darauf aufbauende fachlich fortführende Studiengänge einschließlich dem Aufbaustudium, das mit einem Doktorat in Philosophie abgeschlossen wird, an.²
- (2) Der Senat kann die Einführung weiterer Studiengänge bzw. die Umstrukturierung bisheriger Studiengänge im Bereich der in § 3 aufgeführten Fachgebiete der Hochschule beschließen. Für die Gültigkeit der Einführung dieser Studiengänge sind die entsprechenden kirchlichen und staatlichen hochschulrechtlichen Regelungen einzuhalten.

§ 7 Zusatzstudien

- (1) Die Hochschule bietet Zusatzstudien an, die der Weiterführung und Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung dienen. Gemäß dem Ziel und der Aufgabe der Hochschule sind diese Studienangebote jeweils philosophisch ausgerichtet, differenzieren sich aber je nach

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung nur die männlichen Formen der Bezeichnung für Ämter und Funktionen gebraucht. Damit ist im entsprechenden Fall die weibliche Form impliziert.

² Näheres ist der Anlage I zu dieser Satzung zu entnehmen.

Studienziel entsprechend den an der Hochschule vertretenen Fachgebieten (vgl. § 3 dieser Satzung).

- (2) Der Senat kann die Einführung weiterer Zusatzstudiengänge im Bereich der in § 3 aufgeführten Fachgebiete der Hochschule beschließen. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Prüfungs- und Studienordnungen

Der Senat beschließt Prüfungs- und Studienordnungen. Die einschlägigen kirchlichen und staatlichen hochschulrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

§ 9

Akademische Grade und Prüfungen

- (1) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss der laut § 6 Abs. 1 angebotenen Studiengänge die entsprechenden akademischen Grade.³
- (2) Entsprechend der Habilitationsordnung verleiht die Hochschule aufgrund eines Habilitationsverfahrens den akademische Grad eines „habilitierten Doktors der Philosophie“ oder einen gleichwertigen Titel.
- (3) Die in § 7 genannten Zusatzstudien werden mit Prüfungen abgeschlossen, die zu einem Zertifikat führen.

III.

Organe der Hochschule

§ 10

Magnus Cancellarius

Magnus Cancellarius im Sinne kirchlichen Rechts (Apostolische Konstitution *Sapientia christiana*, Art. 12 und 13) ist der Generalobere der Gesellschaft Jesu. Die Aufgaben und Rechte des *Magnus Cancellarius* sind im Art. 8 der „Ordinationes“ zur genannten Apostolischen Konstitution beschrieben.

Der *Magnus Cancellarius* delegiert seine Vollmacht an den Provinzialoberen der Deutschen Provinz der Jesuiten. Die Aufgaben und Rechte des Vertreters des *Magnus Cancellarius* sind in den §§ 12 Abs. 4 und 5, 13 Abs. 1 und 18 Abs. 1 dieser Satzung festgelegt.

³ Näheres ist der Anlage I zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 11

Vertreter des Hochschulträgers

Vertreter des Hochschulträgers ist der jeweilige Provinzialobere der Deutschen Provinz der Jesuiten. Er vertritt den Träger im Rahmen des staatlichen Rechts nach außen und, im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule, gegenüber deren Organen.

§ 12

Senat

- (1) Das kollegiale Leitungsorgan der Hochschule ist der Senat. Er ist in allen wichtigen Fragen, insbesondere in den Fragen von Forschung und Lehre (vgl. Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* Art. 19 § 1), zuständig.
- (2) Mitglieder des Senats sind:
 1. der Präsident als Vorsitzender;
 2. der Vizepräsident;
 3. der Dekan, falls neben dem Präsidenten ein Dekan bestellt worden ist;
 4. 5 Vertreter der Professoren;
 5. 2 Vertreter aus der Gruppe der Dozenten und der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter, wobei wenigstens einer der beiden Vertreter ein Dozent sein muss;
 6. 2 Vertreter der Studierenden;
 7. Der Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten oder ein von ihm benannter Delegierter als Vertreter des Hochschulträgers.

Der Kanzler ist berechtigt, an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (3) Die Vertreter gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 4-6 werden von den Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in gleicher, freier und geheimer Wahl unmittelbar nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Fall des Ausscheidens eines gewählten Vertreters rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglied des Senats.

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe angehört. Honorarprofessoren und die aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Mitglieder des Lehrkörpers sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Gehört ein Mitglied mehr als einer der in § 12 Abs. 2 genannten Gruppen an, so ist es nur in einer Gruppe wahlberechtigt und wählbar, wobei die Reihenfolge der in § 12 Abs. 2 aufgezählten Gruppen maßgebend ist. Personen, die kraft Amtes bereits Mitglied des Senats sind (Abs. 2 Ziff. 1-3 u. 7), können nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder sein.

Die Amtszeit der gewählten Vertreter der Professoren gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 4 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 5 u. 6 gewählten Gruppenvertreter beträgt ein Jahr.

- (4) Der Senat beschließt den Haushalt der Hochschule, befindet über Anträge zur Satzung, und entscheidet über Fragen, die den Studienbetrieb (Lehrveranstaltungen, Examina), die Zulassung zur Hochschule, die Prüfungs- und Promotionsordnung sowie die sonstigen inneren Angelegenheiten der Hochschule angehen. Dazu gehören auch die Anstellung von hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeitern, die Erteilung von befristeten Lehraufträgen sowie die Regelung der Anstellung von wissenschaftlichen Hilfskräften.

Der zuständige Vertreter des *Magnus Cancellarius* hat gegen die Beschlüsse des Senats ein Einspruchsrecht, wobei der Senat die Entscheidung des *Magnus Cancellarius* selbst anrufen kann.

(5) Der Senat hat Vorschlagsrecht:

1. bei der Ernennung des Präsidenten, des Dekans, des Kanzlers und des Leiters der Hochschulbibliothek;
2. bei der Berufung von Professoren und Honorarprofessoren sowie bei der Ernennung von Dozenten.

Für die Ernennung des Präsidenten, des Dekans sowie der Professoren und unbefristet angestellte Dozenten ist zuerst gem. Art. 18 und Art. 27 § 2 der Apostolische Konstitution *Sapientia christiana* ein „*Nihil obstat*“ vom Heiligen Stuhl einzuholen.

Die Würde eines Ehrensensors wird auf Vorschlag des Präsidenten und nach Zustimmung des Senats vom Vertreter des *Magnus Cancellarius* verliehen.

Ein mit Zweidrittelmehrheit gemachter Vorschlag des Senats kann nur vom *Magnus Cancellarius* zurückgewiesen werden, unbeschadet der Bestimmungen von § 25 Abs. 2.

- (6) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt wenigstens zweimal im Semester zusammen. Ein Drittel der Mitglieder des Senats oder der Vertreter des Hochschulträgers können jederzeit seine Einberufung verlangen. Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Senat fasst seine Beschlüsse und seine beratenden Voten mit der Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, außer bei Personalentscheidungen. Beschlüsse über die Satzung bedürfen einer zweimaligen Lesung und der Zweidrittelmehrheit.

Alle Mitglieder des Senats haben gleiches Stimmrecht. Bei Personalangelegenheiten des Lehrkörpers, bei der Vergabe von Lehraufträgen und bei Fragen der Forschung und Lehre (einschließlich Prüfungswesen) ist für die Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der Professoren erforderlich und ausreichend.

In allen Personalfragen erfolgt die Beratung in Abwesenheit des Betroffenen; die Abstimmung wird schriftlich und geheim vollzogen.

- (8) Zu einzelnen Sitzungen des Senats oder zu einzelnen Sitzungspunkten kann der Präsident Gäste ohne Stimmrecht einladen.
- (9) Der Senat verhandelt hochschulöffentlich. Er kann die Öffentlichkeit ausschließen; bei der Behandlung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Die Leitung der Hochschule hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit des Senats informiert werden.

Alle Sachbeschlüsse des Senats mit längerfristiger Geltung werden in ein Verzeichnis aufgenommen, das von allen Mitgliedern der Hochschule eingesehen werden kann und bei den Sitzungen des Senats präsent sein soll.

- (10) Der Senat setzt die von der Satzung sowie der Prüfungs- und Promotionsordnung geforderten Ausschüsse ein. Er kann weitere ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Aufgabenbereiche der Ausschüsse bestimmt der Senat. Die Mitglieder eines Ausschusses werden durch den Senat für jeweils zwei Jahre gewählt. Er kann auch Nichtmitglieder des Senats zu Ausschussmitgliedern wählen. Die Ausschüsse müssen – sofern sie Lehre und Forschung betreffen – so besetzt sein, daß die Vertreter der Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 13

Präsident, Vizepräsident und Dekan

- (1) Der Präsident der Hochschule wird auf Vorschlag des Senats vom zuständigen Vertreter des *Magnus Cancellarius* auf drei Jahre ernannt und von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen bestätigt. Er ist zugleich Dekan der Fakultät. Wenn er jedoch ausnahmsweise dem Kreis der Professoren nicht angehört, wird vom Senat ein Dekan aus diesem Kreis ebenfalls auf drei Jahre gewählt und dem zuständigen Vertreter des *Magnus Cancellarius* zur Ernennung vorgeschlagen. In beiden Fällen ist eine Wiederernennung – ein erneuter Vorschlag vorausgesetzt – möglich. Im Falle einer Wiederernennung muss erneut eine Bestätigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen erfolgen. Der Antrag ist rechtzeitig – mindestens jedoch drei Monate vor Ablauf des Mandats – durch den *Magnus Cancellarius* einzureichen.
- (2) Der Präsident hat die Aufgabe, die gesamte Aktivität der Hochschule zu leiten, zu fördern und zu koordinieren. Er führt die ordentlichen Geschäfte nach den Richtlinien des Senats. Er vertritt die Hochschule nach außen. Er beruft den Senat ein und leitet dessen Sitzungen. Er ist Dienstvorgesetzter sowohl der Mitglieder des Lehrkörpers als auch der Amtsträger der Verwaltung.
- (3) Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in dessen Amtsführung. Im Fall einer Verhinderung des Präsidenten vertritt er diesen. Er wird auf Vorschlag des Präsidenten spätestens im ersten Semester nach der Wahl oder Wiederwahl des Präsidenten vom Senat aus dem Kreise der Professoren gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre und endet mit der Wahl seines Nachfolgers. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wenn der Dekan mit dem Präsidenten nicht personengleich ist, geschieht die Verteilung der Kompetenzen im beiderseitigen Einvernehmen und wird durch eine Ausführungsbestimmung des Senats festgelegt.
- (5) Der Dekan hat dafür zu sorgen, dass die der Studienordnung entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten werden. Er ist der Vorsitzende des Prüfungs- und Promotionsausschusses. Er unterzeichnet die Urkunden über die Verleihung von akademischen Graden.

IV. Mitgliedschaft

§ 14 Mitglieder der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
1. der Präsident;
 2. der Vizepräsident;
 3. der Dekan, falls neben dem Präsidenten ein Dekan bestellt worden ist;
 4. die Professoren;
 5. die Dozenten;
 6. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter;
 7. das wissenschaftliche Verwaltungspersonal;
 8. die Studierenden;
 9. das nichtwissenschaftliche Verwaltungspersonal;
 10. die entpflichteten Professoren;
 11. die Honorarprofessoren;
 12. die Lehrbeauftragten;
 13. die wissenschaftlichen Hilfskräfte;
 14. Personen, denen die Würde eines Ehrensenators der Hochschule verliehen worden ist.
- (2) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann.

V. Das Personal der Hochschule

§ 15 Wissenschaftliches Personal

- (1) Hauptberuflich tätig sind
1. die Professoren;
 2. die Dozenten;
 3. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter
 4. das wissenschaftliche Verwaltungspersonal
- (2) Nebenberuflich tätig sind
1. die Honorarprofessoren;
 2. die Lehrbeauftragten;
 3. die wissenschaftlichen Hilfskräfte.

§ 16

Funktionen und Aufgaben

- (1) Die Professoren nehmen die der Hochschule obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung auf ihren jeweiligen Fachgebieten entsprechend ihrer dienstlichen Verpflichtung wahr. Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren gehört es auch, an Prüfungen mitzuwirken und durch Mitarbeit in Gremien der Hochschule dazu beizutragen, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Jede nebenberufliche Tätigkeit eines Professors bedarf der Genehmigung durch den Senat. Diese ist zu verweigern oder zurückzunehmen, wenn die Vertretung des dem Professor überwiesenen Fachgebietes durch die nebenberufliche Arbeit merklich beeinträchtigt wird. Unbeschadet dieser Regelung sind Tätigkeiten, die den Interessen der Hochschule dienen, bei dieser Genehmigung bevorzugt zu berücksichtigen. Der Senat kann Lehrverpflichtungen wegen anderer wissenschaftlicher Tätigkeiten, die mit seiner Zustimmung übernommen worden sind, oder aus anderen schwerwiegenden Gründen über die üblichen Freisemester (vgl. Abs. 6) hinaus befristet aussetzen.
- (2) Für die Dozenten gilt Abs. 1 entsprechend. Bei der näheren Ausgestaltung der dienstlichen Verpflichtung der Dozenten ist sicherzustellen, dass sie die Möglichkeit haben, die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor zu erwerben.
- (3) Aufgabe der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter ist es, wissenschaftliche Dienstleistungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten zu erbringen. Sie können verpflichtet werden, Unterrichtsveranstaltungen durchzuführen oder daran mitzuwirken.
- (4) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte bestellt werden. Ihre Lehraufgaben sind von der Hochschule im Einzelnen festzulegen.
- (5) Haben Mitarbeiter überwiegend die Aufgabe, im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen Studierende unter fachlicher Anleitung eines Professors oder Dozenten in ihrem Studium zu unterstützen (Tutoren), so sind sie als wissenschaftliche Hilfskräfte zu beschäftigen.
- (6) Allen Lehrkräften im Sinne von § 15 Abs. 1 Ziff. 1-3 ist in angemessenen Abständen (etwa alle 5 Jahre) ein Freisemester zur Wahrnehmung wissenschaftlicher Aufgaben (Forschung) zu gewähren.

§ 17

Einstellungsvoraussetzungen

- (1) Für die Einstellungsvoraussetzungen kommen die jeweils geltenden hochschulrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.
- (2) Voraussetzung für die Einstellung als Professor sind
 1. ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (von Universitätsrang), und zwar in der Fachrichtung, in der die Tätigkeit ausgeübt werden soll;
 2. pädagogische Eignung;
 3. ein kanonischer Grad, der mindestens dem Lizentiat entspricht;
 4. Promotion;
 5. entweder Habilitation oder der Nachweis wissenschaftlicher Leistungen, die durch zwei Gutachten auswärtiger Professoren als der Habilitation gleichwertig festgestellt sind, oder eine Juniorprofessur

- (3) Als Dozent kann unbefristet eingestellt werden, wer die in Abs. 2 Ziff. 1-4 festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Er muss sich durch Veröffentlichungen als geeignet für die wissenschaftliche Forschung erwiesen haben.
- (4) Als Dozent kann befristet eingestellt werden, wer die in Abs. 2 Ziff. 1,2 und 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Er muss sich durch Veröffentlichungen als geeignet für die wissenschaftliche Forschung erwiesen haben.
- (5) Als hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter kann eingestellt werden, wer ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (von Universitätsrang), und zwar in der Fachrichtung, in der die Tätigkeit ausgeübt werden soll, nachweist und nach dem Abschluss des Hochschulstudiums eine mindestens zweijährige wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit im einschlägigen Fachgebiet ausgeübt hat.
- (6) Lehrbeauftragte sollen mindestens den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 entsprechen.
- (7) Zum Honorarprofessor kann jeder bestellt werden, dessen wissenschaftliche Leistungen hochschulrechtlichen Anforderungen entsprechen.
- (8) Der Senat kann bei Professoren und unbefristet angestellten Dozenten in Fällen dringenden Bedarfs die Kongregation für das Katholische Bildungswesen bitten, auf die Erfüllung des Erfordernisses, das in Abs. 2 Nr. 3 genannt ist, zu verzichten.

§ 18

Verfahren der Berufung und Einstellung

- (1) Die Ernennung von Professoren, Honorarprofessoren und Dozenten erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den zuständigen Vertreter des *Magnus Cancellarius*. Das Verfahren erfolgt gem. §12 Abs. 5.
- (2) Der Senat begründet seinen Vorschlag nach Abs. 1 schriftlich mit *Curriculum vitae et operum*, einem Verzeichnis der Veröffentlichungen und dem Nachweis der Einstellungsvoraussetzungen.

§ 19

Dauer der dienstlichen Verpflichtung

- (1) Für Professoren gilt als Altersgrenze für die Entpflichtung das Ende des Semesters, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden, falls keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- (2) Dozenten werden auf die Dauer von drei Jahren eingestellt. Ihre dienstliche Verpflichtung kann befristet oder unbefristet verlängert werden.
- (3) Die Beschäftigung von Angehörigen kirchlicher Orden erfolgt auf der Grundlage ihrer Ordenszugehörigkeit.
- (4) Die Entziehung der Lehrbefugnis kann bei schweren Verstößen gegen die Zielsetzung der Hochschule und gegen die Lehre, Moral und Disziplin der Kirche – nach Anhörung des Betroffenen und des Senats – vom *Magnus Cancellarius* ausgesprochen werden.

§ 20

Wissenschaftliches Verwaltungspersonal

- (1) Wissenschaftliche Amtsträger der Verwaltung sind der Leiter der Hochschulbibliothek und die Leiter der Institute der Hochschule.
- (2) Der Leiter der Hochschulbibliothek und die Institutsleiter sind Dienstvorgesetzte der ihnen zugeordneten Mitarbeiter. Sie sind dem Senat für die Führung der Bibliothek bzw. der Institute verantwortlich.
- (3) Der Leiter der Hochschulbibliothek wird dem Hochschulträger vom Senat zur Ernennung vorgeschlagen.

§ 21

Nichtwissenschaftliches Verwaltungspersonal

- (1) Das nichtwissenschaftliche Verwaltungspersonal der Hochschule umfasst alle hauptberuflich beschäftigten Personen, die nicht in der Lehre und Forschung tätig sind.
- (2) Nichtwissenschaftlicher Amtsträger der Verwaltung ist der Kanzler. Er ist Dienstvorgesetzter der ihm zugeordneten Mitarbeiter. Er kann Aufgaben wie z.B. die Finanzverwaltung an Mitarbeiter delegieren.
- (3) Der Kanzler unterstützt den Präsidenten bei der Führung der ordentlichen Geschäfte, in der Planung, bei Verhandlungen und Außenkontakten der Hochschule. Er wird dem Hochschulträger vom Senat zur Ernennung vorgeschlagen.

VI.

Studierende und Gaststudierende

§ 22

Studierende

Voraussetzung für die Aufnahme als Studierender ist die Qualifikation für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gemäß den jeweils geltenden hochschulrechtlichen Vorschriften sowie der Nachweis sittlicher Lebensführung. Die Satzung der Hochschule ist vom Studierenden zu respektieren.

§ 23

Mitwirkung an der Selbstverwaltung

Die Mitwirkung der Studierenden in der Hochschule erfolgt durch ihre in den Senat gewählten Vertreter. Diese nehmen auch die anderen gemeinsamen Belange der Studierenden in Selbstverwaltung wahr; sie erstellen dafür eine Verfahrensordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf.

§ 24

Gaststudierende

Als Gaststudierender kann zugelassen werden, wer die in den jeweils geltenden hochschulrechtlichen Vorschriften geforderte Qualifikation nachweist. Gaststudierende können keine akademischen Grade erwerben, aber Examina ablegen, deren Erfolg ihnen bescheinigt wird,

wobei die Bescheinigung sie als Gaststudierende kennzeichnen muss.

VII. Verwaltung der Hochschule

§ 25

Finanzen

- (1) Der Präsident sorgt dafür, dass dem Senat und dem Hochschulträger bis spätestens Ende Juni die Abrechnung über das vergangene Kalenderjahr zur Billigung vorgelegt wird.
- (2) Der Senat beruft einen Finanzausschuss, der für die laufenden Finanzangelegenheiten zuständig ist. Der Finanzausschuss erstellt unter Mitwirkung des Provinzökonomen bis spätestens 1. November einen Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr. Dieser bedarf der Genehmigung durch den Hochschulträger. Der Senat beschließt im Rahmen dieses Planes über das Budget bis spätestens 30. November.
- (3) Die Revision der Finanzen erfolgt durch den Hochschulträger.
- (4) Über die Einführung und die Höhe von Studiengebühren und -beiträgen entscheidet der Senat.
- (5) Verwaltungs-, Prüfungs- und Schutzgebühren werden von der Verwaltung der Hochschule bzw. der Bibliothek mit Zustimmung des Senats festgesetzt.
- (6) Der Senat setzt einen Gebührenausschuss ein. Dieser entscheidet über die Befreiung von Gebühren und Beiträgen.

§ 26

Hausrecht

- (1) Die Hochschule übt ihr Hausrecht durch den Präsidenten oder einen von ihm ernannten Vertreter aus.
- (2) Der Senat setzt einen Hausordnungsausschuss ein, der aus dem Präsidenten und je einem Vertreter der Professoren und der Studierenden besteht. Der Hausordnungsausschuss kann gegen jedes Mitglied der Hochschule durch Mahnung und gegebenenfalls bis zu Sanktionen entsprechend dem Ordnungsverfahren des jeweils geltenden Hochschulrechts vorgehen, wenn es die satzungsgemäßen Funktionen der Hochschule behindert oder unmöglich macht.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27

Überwachung der Satzung

Die Einhaltung dieser Satzung ist vom Senat zu überwachen. In der jeweils ersten Sitzung des Kalenderjahres gibt er sich darüber Rechenschaft.

§ 28

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden vom Senat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Sie sind nach Billigung des Hochschulträgers der *Kongregation für das Katholische Bildungswesen* zur

Approbation durch den Heiligen Stuhl vorzulegen und dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium zur Kenntnis zu bringen.

§ 29
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird vom Präsidenten der Hochschule verkündet und tritt dadurch in Kraft.

München, den .6. Mai 2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 3. Mai 2010 mit der Approbation durch den Heiligen Stuhl, erklärt durch das Schreiben vom 25. März 2010. Die Satzung wurde außerdem dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Kenntnis gebracht.

München, 6. Mai 2010

gez. Michael Bordt SJ

(Prof. Dr. Michael Bordt S.J.)
Präsident der Hochschule

Die Satzung wurde am 6. Mai im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.6. Mai durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Mai 2010.

Anlage I

Studiengänge und Studienabschlüsse

(Stand: Mai 2010)

Die folgenden **Studiengänge** werden in Übereinstimmung mit der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana*, Art. 40, Art. 80 und Art. 81 und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gem. Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz an der Hochschule für Philosophie München angeboten und die **entsprechenden Grade** verliehen:

1. Ein sechssemestriges, grundständiges Studium der Philosophie, das mit dem Grad eines *Bachelor of Arts* (B. A.) abschließt.
2. Ein achtsemestriges, grundständiges Studium der Philosophie und der mit ihr zusammenhängenden Fächer, das mit dem Grad eines *Magisters* abschließt und das einem *Lizentia canonica* entspricht. Für diesen Studiengang werden keine Studienanfänger mehr zugelassen.
Ab WS 2012/13 ist geplant, statt dessen einen viersemestrigen Studiengang der Philosophie und der mit ihr zusammenhängenden Fächer einzuführen, das auf einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und mit dem Grad eines *Master of Arts* (M. A.) abschließt.
3. Ein Aufbaustudium, das mit dem *Doktorat* in Philosophie abgeschlossen werden kann.

Ferner wird ein mindestens viersemestriges Grundstudium der Philosophie angeboten, das mit dem Zertifikat eines „*Philosophicum*“ abschließt. Dieses Studium deckt alle philosophischen Fächer ab, die nach der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* für ein Studium der katholischen Theologie erforderlich sind.

Des Weiteren bietet die Hochschule in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende *Zusatzstudiengänge* an, die mit einem *Zertifikat* abgeschlossen werden können:

- „Erwachsenenpädagogik“ (Teilzeit, berufsbegleitend, zwei- bis dreisemestrig)
- „Grundlagen der Sozialwissenschaften“ (Teilzeit, berufsbegleitend, zwei-, bis dreisemestrig)
- „Kinder philosophieren“ (Teilzeit, berufsbegleitend, zwei- bis dreisemestrig)